

Antrag - Erweiterte Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung

www.eis-insurance.com



European
Insurance Services

EIS European Insurance & Services GmbH
Scharfe Lanke 109-131
D-13595 Berlin

Übersenden Sie uns den ausgefüllten Antrag schnell und unkompliziert per

Fax: +49 (0)30 214082 - 89

E-Mail: antrag@eis-insurance.com

Bei Fragen zum Antrag helfen wir Ihnen gerne per

Tel.: +49 (0)30 214082 - 0

E-Mail: germany@eis-insurance.com

Agenturnummer: _____

Antrag

Bitte füllen Sie den Antrag zur erweiterten Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung vollständig aus. Ausführliche Informationen zu dem Versicherungsumfang erhalten Sie in unseren Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zur erweiterten Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung, die Bestandteil dieses Antrages sind. In allen genannten Versicherungsprämien ist für Kunden der EU und der Schweiz bereits die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Bei Kunden, die keinen Wohnsitz in der Europäischen Union haben, sind die Kunden verpflichtet, etwaige Steuern und Gebühren aus diesem Vertrag in ihrem Land selbst abzuführen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist obligatorisch. Alternativ können Sie unsere Online Abschlussmöglichkeit auf unserer Homepage www.eis-insurance.com nutzen.

Hiermit beantrage ich den Abschluss folgender Versicherung:

Bitte kreuzen Sie den von Ihnen gewählten Deckungsschutz an.

Die im Folgenden mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und unbedingt auszufüllen.

Versicherungsnehmer / Antragsteller

- | | | | |
|-------------------|-------|--------------------------|-------|
| 1. Vorname * | _____ | 2. Name * | _____ |
| 3. Straße, Nr. * | _____ | 4. PLZ, Ort, Land * | _____ |
| 5. Geburtsdatum * | _____ | 6. Staatsangehörigkeit * | _____ |
| 7. E-Mail * | _____ | 8. Telefon | _____ |

→ **Erweiterte Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung** auf Basis der Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen und den Bedingungen zur erweiterten Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung

Versichert ist über die **Erweiterte Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung** die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus dem privaten und gewerblichen Führen von gecharterten/fremden Segel- und Motoryachten mit max. 750 PS bzw. 150 m² Segelfläche. Die Deckungssumme beträgt **3.000.000,- EUR oder 6.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und zusätzlich 100.000,- EUR für Vermögensschäden**. Die Yachthaftpflicht- und Kaskoversicherung der Yacht ist in jedem Fall vorleistungspflichtig, so dass die Skipperhaftpflicht-Versicherung immer subsidiär leistet.

Es gelten mitversichert:

- Schäden an gecharterter Yacht bei nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit bis **550.000,- EUR**
(Im Schadensfall gilt eine Selbstbeteiligung von 2.500,- EUR vereinbart.)
- Haftpflichtansprüche der gesamten Crew untereinander bis **3.000.000,- EUR bzw. 6.000.000,- EUR**
(Bei Sachschäden, sofern diese mehr als 150,- EUR je Schadenereignis betragen)
- Bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen Sicherheitsleistungen bis **50.000,- EUR**
- Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartereinnahme infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis **20.000,- EUR**
(Die Kosten für die ersten drei Tage für Charterausfall trägt der Versicherungsnehmer anteilig selbst.)
- 1.000 EUR bei Abbruch des Törns durch einen Schaden, der die Rückfahrt durch mangelnde Fahr- und Seetüchtigkeit der Yacht unmöglich macht, für Hotel- und Fahrtkosten zur Basis.

Versicherungsleistung: Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn ja - die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es darüber hinaus zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

9. Versicherungsbeginn _____ 12:00 Uhr

Der Versicherungsvertrag wird zunächst für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Hauptfälligkeit schriftlich gekündigt wird.

Die jährliche Versicherungsprämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer beträgt für:

Nur Segelyachten	3.000.000 EUR*	6.000.000 EUR*	Motor- und Segelyachten	3.000.000 EUR*	6.000.000 EUR*
bis 10m Länge	<input type="checkbox"/> 117,- EUR	<input type="checkbox"/> 139,- EUR	bis 10m Länge	<input type="checkbox"/> 130,- EUR	<input type="checkbox"/> 159,- EUR
über 10m Länge	<input type="checkbox"/> 162,- EUR	<input type="checkbox"/> 198,- EUR	über 10m Länge	<input type="checkbox"/> 207,- EUR	<input type="checkbox"/> 234,- EUR

*Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden

Deckungserweiterung zur erweiterten Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung

10. Hiermit beantrage ich, dass die Deckung nach § 2.4 der Bedingungen zur erweiterten Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung erweitert wird auf Boote und Yachten mit einer maximalen Motorisierung von 1.500 PS bzw. 200 m² Segelfläche.
(Der Zuschlag für die Deckungserweiterung beläuft sich auf 30% der ausgewählten Prämie (vgl. Seite 1))

→ X SEPA-Lastschriftmandat

EIS European Insurance & Services GmbH, Scharfe Lanke 109-131, D-13595 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE76ZZZ00000028962

Mandatsreferenz: Ihre Kundennummer bei uns (wird Ihnen mit der Rechnung mitgeteilt)

Ich ermächtige die EIS European Insurance & Services GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift **zum jeweiligen Fälligkeitstermin** einzuziehen. Liegen zwischen Antragseingang und Fälligkeitstermin weniger als 6 Werktage, wird die Lastschrift 10 Tage nach Fälligkeitstermin eingezogen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EIS European Insurance & Services GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

11. Kontoinhaber _____ 71. IBAN _____

12. BIC _____ 73. Kreditinstitut _____

Ort _____ Datum _____ Unterschrift (Kontoinhaber) 

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die EIS im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (personenbezogene Daten, Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Versicherer, Rückversicherer und Schadenregulierer weitergeben darf und diese, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, die Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in elektronischen Datensammlungen führt. Ich willige weiterhin ein, dass die EIS meine Daten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen, sowie für eine spätere Kontaktaufnahme, auch bei nicht Zustandekommen eines Vertrages, speichern und nutzen darf. Des Weiteren willige ich ein, dass sämtlicher Schriftverkehr ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erfolgt. Das dadurch bestehende Sicherheitsrisiko ist mir bekannt. Diese Einwilligungserklärung ist jederzeit widerrufbar.

Belehrung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei Verletzung der Anzeigepflicht kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, zu dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat, den Vertrag kündigen und die Leistung verweigern. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war. Eine Änderung der Umstände zur Gefahr hat der Versicherungsnehmer der EIS unverzüglich anzuzeigen.

→ X Schlusserklärung

Die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen habe ich vor Antragsstellung erhalten oder mir unter www.eis-insurance.com heruntergeladen und zur Kenntnis genommen. Diese enthalten unter anderem die Produktinformationen, Allgemeine Kundeninformationen sowie sämtliche Bedingungen zu dem in diesem Antrag aufgeführten Versicherungen.

Ich mache mit meiner Unterschrift die Produktinformationen, Allgemeine Kundeninformationen sowie die Bedingungen zum Inhalt dieses Antrags. Ich halte mich an meinen Antrag einen Monat gebunden. Mein Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ich bin damit einverstanden, dass ich die Police/n, Nachträge, Rechnungen und sonstigen Schriftverkehr ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erhalte.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift (Antragsteller) 

→ X Beratungsprotokoll

- Ich möchte ausführlich von Ihnen in Versicherungsangelegenheiten beraten werden.
(Es wird Sie schnellstmöglich einer unser Mitarbeiter kontaktieren und Sie umfassend und ausführlich in allen Versicherungsfragen beraten).

- Ich entscheide mich für ein Produkt laut Antrag und verzichte ausdrücklich auf eine weitere Beratung sowie auf die Dokumentation der Beratungsleistung nach § 61 Abs. 1 VVG zur beantragten Versicherung. Mir ist bewusst, dass ich damit mein Recht auf Schadensersatz wegen der Verletzung von Mitteilungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 60, 61, 63 VVG einschränke.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift (Antragsteller) 

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an EIS European Insurance & Services GmbH, Scharfe Lanke 109-131, D-13595 Berlin. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und Ihnen wird der Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, erstattet. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann einbehalten werden, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.



Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

zur

Erweiterten

Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung

Sehr geehrter Kunde,

Sie beabsichtigen, über die EIS European Insurance & Services Ihre Berufsskipperhaftpflicht abzuschließen. Für diesen Beweis Ihres Vertrauens danken wir Ihnen.

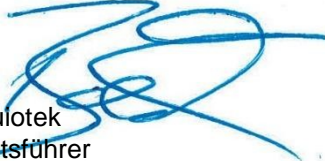
Um die Prämie für die Versicherung niedrig zu halten, haben wir die Verwaltungskosten durch den Einsatz moderner Technik reduziert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Übersendung der Police, Rechnungen, Nachträge sowie der sonstige Schriftverkehr ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erfolgt. Die Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung für den Beitrag ist obligatorisch.

Unter einer dauerhaften und vertrauensvollen Partnerschaft verstehen wir, unseren Vertragspartner schon vor seiner Vertragserklärung umfassend und zweifelsfrei zu informieren. Deshalb erhalten Sie in dieser Broschüre alle maßgebenden Versicherungsbedingungen, sowie die dazugehörigen, wichtigen Kundeninformationen gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die folgende Übersicht soll Ihnen helfen, einen schnellen Überblick über die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen zu erhalten.

Bei Rückfragen stehen Ihnen mein Team und ich jederzeit zur Verfügung.

Ihr



Boris Qulotek
Geschäftsführer
EIS European Insurance & Services GmbH

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Produktinformationen	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Widerrufsbelehrung	5
Einwilligungserklärung zum Bundesdatenschutz	5
Wer wir sind – wie wir arbeiten	5
Allgemeine Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen	6
Bedingungen zur erweiterten Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung	8

Produktinformationsblatt

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die EIS Berufsskipperhaftpflicht. Die vollständigen Informationen ergeben sich aus:

- Nachträgen, Police
- Klauseln zu den Bedingungen
- Bedingungen
- Produktinformationsblatt
- Antrag
- Angebot
- Allgemeinen Kundeninformationen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Die Informationen gelten in der Reihenfolge der Aufzählung, wobei die jeweils zuerst Genannte Vorrang zu der Nachfolgenden hat.

1. Versichertes Risiko, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsschutz dieser Verträge gilt subsidiär. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer, die Versicherten oder ein Dritter für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen können, der zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies trifft insbesondere für die für die geführte Yacht bestehende Haftpflicht- und Kasko-Versicherung zu.

1.1. Erweiterte Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung

Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadenersatz. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einzelnen, gesetzlichen Bestimmungen, in denen geregelt ist, dass jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen entsprechend zu ersetzen hat (z. B. Ansprüche, die entstehen, wenn Sie beim Einlaufen in den Hafen schuldhaft ein anderes Schiff rammen oder dabei sogar Crewmitglieder schwer verletzen).

In der Regel ist jede Yacht haftpflichtversichert. Doch sind Versicherungsschutz und Summen im Schadenfall oft nicht ausreichend. Unsere erweiterte Skipperhaftpflicht deckt in diesem Fall nachfolgend haftend zu einer anderen bestehenden Versicherung oder eines Dritten, die zum Schadenersatz verpflichtet sind.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gewerbmäßigen Führen von Segel- und Motoryachten soweit im Antrag ausgewählt.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;

- wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld bis zu der in der Police genannten Deckungssumme;
- wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kommt es dann zu Rechtsstreitigkeiten, führt die Haftpflichtversicherung für Sie den Prozess und trägt die Kosten. Für jeden Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt gemäß der Bedingungen zur Skipperhaftpflicht vereinbart.

Die Erweiterte Berufsskipperhaftpflicht deckt zusätzlich:

- 100.000 EUR für Vermögensschäden;
- 550.000 EUR für Schäden an geführten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit – Selbstbeteiligung 2.500 EUR;
- 50.000 EUR für Sicherheitsleistungen bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen;
- 20.000 EUR für berechnete Ansprüche des Eigners für Charterausfall als Folge eines verschuldeten Kaskoschadens (Vermögensschaden) – Selbstbeteiligung: Kosten für die ersten drei Tage des Charterausfalles;
- 1.000 EUR bei Abbruch des Törns durch einen Schaden, der die Rückfahrt durch mangelnde Fahr- und Seetüchtigkeit der Yacht unmöglich macht, für Hotel- und Fahrtkosten zum Zielhafen.

2. Prämie, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Die Prämie richtet sich nach dem beantragten und vereinbarten Versicherungsumfang. Die Prämien und die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag. Bitte achten Sie darauf, dass Sie erst mit Zahlung der Prämie Versicherungsschutz haben. Sofern Sie uns eine Vollmacht zum Lastschriftinzug erteilt haben, gilt ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie von uns zur Fälligkeit eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Die detaillierten Bestimmungen finden Sie in den § 4 und 5 der Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen.

3. Leistungsausschlüsse

Eine Versicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Versicherung enthält Ausschlüsse.

3.1. Erweiterte Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung

Nicht versichert sind z.B. Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen; Schäden, die man selbst erleidet oder Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte dem § 2 der Bedingungen zur erweiterten Berufsskipperhaftpflicht-Versicherung.

4. Obliegenheiten

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen. Die detaillierten allgemeinen Bestimmungen finden Sie im § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen.

4.1. Obliegenheiten bei Vertragsschluss

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns berechtigen, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. die Prämie anzupassen. Prüfen Sie genau, welchen Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von uns beraten.

4.2. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Melden Sie uns neue Risiken und Änderungen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z.B. eine Erhöhung der Versicherungssumme, die Änderung der versicherten Personen und die Verschiebung des Charterzeitraumes.

4.3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind insbesondere Sie verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Übrigens: Unsere Schadenformulare finden Sie auf der Homepage www.eis-insurance.com.

Ihre Schadenmeldung können Sie vorab unter der EIS Hotline +49 30 2140820, unter der wir für Sie sieben Tage die Woche und 24 Stunden im Notfall erreichbar sind und schnell und unkompliziert per E-Mail an claims@eis-insurance.com melden.

4.4. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Beachten Sie die Obliegenheiten mit Sorgfalt, da diese für die Durchführung des Versicherungsvertrages von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann deshalb auch zu schwerwiegenden Konsequenzen für Sie führen. Je nach Pflichtverletzung und Verschuldensgrad können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren oder die Versicherer können berechtigt sein, sich vom Versicherungsvertrag zu lösen.

5. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

5.1. Beginn des Versicherungsvertrages

Den Beginn des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte der Police. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor vollständiger Zahlung des Beitrages.

5.2. Ende des Versicherungsvertrages

Das Ende des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte der Police. Des Weiteren endet der Vertrag in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Allgemeine Kundeninformation

Information zur EIS

EIS European Insurance & Services GmbH

Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin

Tel.: +49 (0)30 214082 0

Fax: +49 (0)30 214082 89

E-Mail: germany@eis-insurance.com

Web: www.eis-insurance.com

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Boris Quiotek
Gerichtsstand: Berlin
Handelsregister: Berlin-Charlottenburg HRB 72784
USt-Id.: DE 204117005

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des § 4 Nr. 11 UStG. Mitglied der Industrie- und Handelskammer Berlin

Die EIS ist unter der Registernummer D-9FYT-HRYN8-73 als Versicherungsvertreter (Assekuradeur) gem. § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung mit Erlaubnis für alle EU Staaten registriert. Versicherungsvermittlereintragen können bei der folgenden Stelle geprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin Tel.: 0180 600 5850 (Festnetzpreis 0,20 EUR/Anruf, Mobilfunkpreise max. 0,60 EUR/Anruf), www.vermittlerregister.info.

Verbraucherinformation

Gültigkeit und Annahme des Antrages

Der Antrag wird von der EIS geprüft, die sich die Annahme des Antrages ausdrücklich vorbehält. Die Annahme des Antrages wird von der EIS nach positiver Prüfung durch Übersendung des Versicherungsscheins und der Rechnung per E-Mail bestätigt. Der Antragssteller hält sich an seinen Antrag 14 Tage gebunden, sofern er den Antrag nicht schriftlich widerruft.

Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach den Nachträgen, dem Versicherungsschein, den jeweiligen Klauseln, den jeweiligen Versicherungsbedingungen und den Produkt- und Verbraucherinformationen, jeweils in der zuerst genannten Reihenfolge. Der Versicherungsnehmer erklärt sich bereit, dass jegliche schriftliche Kommunikation der EIS ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erfolgt.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an EIS European Insurance & Services GmbH, Scharfe Lanke 109-131, D-13595 Berlin.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und Ihnen wird der Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, erstattet. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann einbehalten werden, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die EIS im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (personenbezogene Daten, Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Versicherer, Rückversicherer und Schadenregulierer weitergeben darf und diese, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, die Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in elektronischen Datensammlungen führt. Ich willige weiterhin ein, dass die EIS meine Daten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen, sowie für eine spätere

Kontaktaufnahme, auch bei nicht Zustandekommen eines Vertrages, speichern und nutzen darf. Des Weiteren willige ich ein, dass sämtlicher Schriftverkehr ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erfolgt. Das dadurch bestehende Sicherheitsrisiko ist mir bekannt. Diese Einwilligungserklärung ist jederzeit widerrufbar.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch oder englisch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in einer dieser beiden Sprachen.

Anwendbares Recht

Auf die Versicherungsverträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Beschwerde- und Aufsichtsstellen

Für die außergerichtliche Hilfe zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen, die Versicherungen betreffen, stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin www.pkv-ombudsmann.de

Als Aufsichtsstelle:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Grauherindorfer Straße 108, 53117 Bonn www.bafin.de

Wer sind wir? Wie arbeiten wir?

Lieber Kunde, vom Gesetzgeber sind wir gehalten, Ihnen eine Reihe von Informationen über unser Unternehmen und unsere Tätigkeit zu geben. Bitte lesen Sie daher folgende Erläuterungen und sprechen uns bei Fragen gerne an.

Status als Versicherungsvermittler

Die EIS vertritt Versicherer als "gebundener Versicherungsvertreter" (Mehrfachagent) im Sinne des Paragraphen 34d Abs. 1 der deutschen Gewerbeordnung. Die Tätigkeit der EIS entspricht der eines mit weitreichenden Vollmachten der Versicherer ausgestatteten "Underwriting Agent oder Assekuradeurs". Der Versicherungsnehmer kann deshalb sicher sein, dass gegenüber EIS abgegebene Erklärungen dem Versicherer als zugegangen gelten und Prämienzahlungen an die EIS gegenüber dem Versicherer wirksam sind. EIS bietet alle Leistungen – vom Abschluss bis hin zur Leistung im Schadenfall – aus der kompetenten Hand eines Entscheiders.

Informations- und Marktgrundlagen

Die EIS ist ein Spezialist für Yachtversicherungen. Die EIS konzipiert die angebotenen Yachtversicherungen nicht nur selbst, sondern setzt die entwickelten Deckungskonzepte auch mit Versicherern in Versicherungsprodukte um.

Als Trendsetter entwickeln die Spezialisten von der EIS ständig Versicherungsbedingungen für neue Tarife und passen das Bedingungsnetzwerk dem sich ändernden Bedarf der Yachteigner und den am Markt zu erzielenden Konditionen an. Der Versicherungsschutz ist daher auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, dass die EIS Ihnen ausschließlich die eigenen mit den beteiligten Versicherern erarbeiteten Versicherungsprodukte anbietet und eine weitergehende Auswahl von anderen Versicherern oder Produkten nicht leisten kann.

Die zugrunde gelegten Versicherer finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrer Police. Wir arbeiten mit folgenden Versicherern zusammen:

Allianz esa - Allianz Versicherung AG,
Friedrichsplatz 2, D-74177 Bad Friedrichshall;

East-West Assekuranz AG,
Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin;

Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
Gothaer Allee 1, D-50969 Köln;

Lloyd's Versicherer London, H W Woods Ltd.,
38 St Mary Axe, UK-EC3A8BH London;

Helvetia Schweizerische Versicherungs AG,
Berliner Str. 56-58, D-60321 Frankfurt;

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustrasse 21, A-1029 Wien;

TRIGLAV OSIGURANJE D.D. Croatia,
Antuna Heinza 4, HR-1000 Zagreb.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZU DEN SKIPPER & CREW VERSICHERUNGEN

§ 1 Grundlagen

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen gelten für alle über die EIS angebotenen Versicherungen für Skipper & Crew (Erweiterte Skipperhaftpflicht-, Kautions- und Reiserücktrittskosten-Versicherung, Reisepreisabsicherung, Auslandsreise-Kranken- und Unfallversicherung, sofern in den Bedingungen oder in der Police zu diesen, nichts Gegenteiliges genannt ist.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer kann sich bei den angebotenen Skipper & Crew Versicherungen für den Abschluss von Einzelleistungen oder so genannten Paketen entscheiden. Die Pakete fassen verschiedene Einzelleistungen zu einem günstigeren Beitrag zusammen. Bei einem Abschluss eines Paketes besteht keine Wahlmöglichkeit innerhalb des Paketes, es kann nur im Gesamten abgeschlossen werden. Es gelten ausschließlich die Leistungen als vereinbart, die der Versicherungsnehmer im Antrag als Einzelleistung oder mit einem Paket beantragt hat und diese in der Police benannt sind.
- 1.3. Der Versicherungsschutz der Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie die Pakete können nur innerhalb von 21 Tagen und die Reisepreisabsicherung nur innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Chartervertrages (Datum der Buchungsbestätigung) beantragt werden. Alle anderen Versicherungen können kurzfristig bis 12:00 des Tages des Charterbeginns abgeschlossen werden.
- 1.4. Es gilt ausschließlich die private Nutzung der Yacht zu sportlichen oder Vergnügungszwecken versichert. Sofern der Versicherungsnehmer die Yacht mit einem bezahlten Skipper und/oder Crew chartert, sind der bezahlte Skipper und/oder die Crew von dem Versicherungsschutz ausgenommen.
- 1.5. Nicht versicherbar sind kanadische Staatsbürger oder Staatsbürger der USA, sowie Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Kanada oder den USA haben.
- 1.6. Bei den Paketlösungen gilt die Deckung für den Skipper und maximal neun Crew-Mitglieder für einen zusammenhängenden Törn von längstens 6 Wochen. Die maximalen Laufzeiten der Einzeldeckungen entnehmen Sie bitte dem Antrag und der Police.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 2.1. Bei den Paketlösungen beginnt der Versicherungsschutz für die Reiserücktrittskosten-Versicherung mit dem in der Police genannten Datum, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Grenzüberschreitung in das Ausland, frühestens jedoch 24 Std. vor Beginn des gebuchten Chartertörns. Für alle anderen Versicherungen aus einem Paket mit Beginn des gebuchten Chartertörns. Den Beginn des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor vollständiger Zahlung des Beitrages.
- 2.2. Bei den Paketlösungen endet der Versicherungsschutz der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch 24 Std. nach der Beendigung des gebuchten Chartertörns. Für alle anderen Versicherungen aus einem Paket mit Ende des gebuchten Chartertörns. Das Ende des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police. Des Weiteren endet der Vertrag in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

§ 3 Versicherungssummen

- 3.1. Die Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen ergeben sich aus der Police, sofern diese nicht bereits in den Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsleistungen genannt sind.
- 3.2. Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während der Laufzeit der Versicherungen ist begrenzt auf die benannte Versicherungssumme.
- 3.3. Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und den Vereinigten Arabischen Emiraten werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

§ 4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Beitrages

- 4.1. Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss der Police fällig. Sofern der Beitrag nicht per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte eingezogen wurde, ist der Beitrag sofort, spätestens innerhalb von 14 Tagen, nach Zugang der Police und Rechnung zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die eintreten, wenn die erste oder einmalige Prämie nicht gezahlt ist, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 4.2. Zahlt der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages bei automatischer Verlängerung

- 5.1. Für die Folgebeiträge nach automatischer Verlängerung gelten die in der Police genannten Fälligkeiten entsprechend für das Folgejahr. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Police oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 5.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten mahnen und in Textform eine Nachfrist zur Zahlung setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- 5.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 5.2. darauf hingewiesen wurde.
- 5.4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
- 5.5. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 5.6. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung von zwei Raten im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 6 Obliegenheiten

- 6.1. **Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles**
Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei Verletzung der Anzeigepflicht kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in dem er Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat, den Vertrag kündigen und die Leistung verweigern. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war. Eine Änderung der Umstände zur Gefahr hat der Versicherungsnehmer der EIS unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2. **Obliegenheiten beim Eintritt eines Versicherungsfalles.**
Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, nach Kenntnisnahme des Schadens bei der

EIS European Insurance & Services GmbH
Scharfe Lanke 109-131
D-13595 Berlin
Tel. +49 30 214082 20 (24 Std./ 7 Tage Hotline)
Email claim@eis-insurance.com

zu melden und für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten,

die Weisungen der EIS einzuholen und zu befolgen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der EIS/ dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub unverzüglich der nächsten Polizei bzw. der zuständigen Hafenverwaltung unter Angabe der beschädigten bzw. gestohlenen Sachen anzuzeigen.

- 6.3. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person seinen/ihren Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

6.4. **Auswirkungen bei Nichteinhaltung der Obliegenheiten.**

Wird eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsarten genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Kenntnis fristlos kündigen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 7 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 7.1. Ist die Versicherung gegen Risiken abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht dem Versicherungsnehmer, sondern dem Versicherten zu. Er ist neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 7.2. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

§ 8 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, bei törnbezogenen Versicherungen für den im Antrag genannten Chartertörn, sofern in den nachfolgenden Bedingungen zu den einzelnen Leistungen nichts anderes vereinbart ist.

§ 9 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Verordnungen der EU oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

- 10.1. Der jeweilige Versicherer der Leistung ist in der Police benannt.
- 10.2. Der Versicherungsschutz dieser Verträge gilt subsidiär. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer, die Versicherten oder ein Dritter für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen können,

der zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies trifft insbesondere für die für die Charteryacht bestehende Haftpflicht- und Kasko-Versicherung, einer anderswertigen bestehenden

- 10.3. Reiserücktrittskosten- und Kranken-Versicherung zu. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und der Beitrag in der Police ausgewiesen sind. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.
- 10.4. Mit Zahlung der Entschädigung gehen die Rechte des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Schaden auf den Versicherer, vertreten durch die EIS, über.
- 10.5. Die Rechte aus diesem Vertragsverhältnis können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung von Haftpflichtansprüchen an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 10.6. Für die Verträge gilt Deutsches Recht vereinbart. Ergänzend gelten für die Verträge die Bestimmungen des Deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.

BEDINGUNGEN ZUR ERWEITERTEN BERUFSSKIPPERHAFTPFLICHT- VERSICHERUNG

§ 1 Versicherungsumfang

- 1.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden der versicherten Person aus dem privaten und gewerblichen Führen von fremden Segel- und Motoryachten, wie im Antrag beantragt. Der § 1.4. der Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen findet keine Anwendung.
- 1.2. **Erweitert mitversichert sind:**
 - 1.2.1. Die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke von 20 PS;
 - 1.2.2. Ansprüche der Crew und Gäste gegen die versicherte Person, bei Personenschäden und Sachschäden, sofern es sich nicht um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt und Sachschäden mehr als 150 EUR pro Schadenereignis betragen;
 - 1.2.3. Im Fall der vorläufigen Beschlagnahme in einem ausländischen Hafen die Stellung einer erforderlichen Sicherheitsleistung bis zu maximal 50.000 EUR;
 - 1.2.4. Haftpflichtansprüche des Eigners wegen Verlust von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen folgenden Vercharterung bei Fahr- und Seeuntüchtigkeit der gecharterten Yacht, durch einen von den versicherten Personen grob fahrlässig herbeigeführten Schaden, bis zu einem Betrag von maximal 20.000 EUR. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist. Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die gemeinsam von der Reparaturwerft und dem vom Versicherer eingesetzten Sachverständigen ermittelte notwendige Reparaturdauer - unabhängig davon, ob freie Werftkapazitäten bestehen. Als Nachweis für entgangene Chartereinnahmen sind dem Versicherer die Nachfolgecharter- bzw. Umbuchungsverträge sowie die zugehörigen Zahlungsbelege einzureichen. Die Kosten für die ersten drei Tage des Charterausfalles trägt der Versicherungsnehmer selbst;
 - 1.2.5. Im Fall eines durch den Versicherungsnehmer schuldhaft verursachten Schadens an der gecharterten Yacht, welche die geplante Rückfahrt in dem Charterzeitraum zu der Charterbasis oder anderem Endzielhafen - aufgrund nicht gegebener Fahr- und Seetüchtigkeit - unmöglich macht, nachgewiesene Kosten für Hotel und Fahrtkosten an den vereinbarten Übergabeort des Bootes bis zu einer Gesamtsumme von 1.000 EUR, soweit nicht das Charterunternehmen diese Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu erbringen hat;
 - 1.2.6. Die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

§ 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 2.1. Haftpflichtansprüche aus Schäden, die sich bei der Beteiligung an Segelregatten oder Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Police benannt wurde;
- 2.2. Schäden an eigenen und geliehenen Sachen oder Gegenständen der Versicherten oder deren mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen. Insbesondere Schäden an der gecharterten Yacht, deren Zubehör und Ausrüstung sowie Beibooten, es sei denn, die Schäden an der gecharterten Yacht resultieren aus grober Fahrlässigkeit, die durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder einen seitens des Versicherers anerkannten Vergleich festgestellt worden ist. In diesen Fällen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 2.500 EUR nach der Verwirkung einer etwaig geleisteten Kautions;
- 2.3. Haftpflichtansprüche aus Schäden mit vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- 2.4. Haftpflichtansprüche aus dem Führen von Motoryachten mit mehr als 750 PS und Segelyachten mit mehr als 150 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel/ nicht Spinnaker) es sei denn, dies wird gesondert vereinbart;
- 2.5. das Führen eines Wasserfahrzeugs, sofern eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördli-

- che Erlaubnis besitzt;
- 2.6. Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.
- 2.7. Ansprüche auf Grund ausländischer Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter (insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“) gerichtet sind;
- 2.8. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch einleiten oder einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges, bewusstes einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen;
- 2.9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von staatlichen oder behördlichen Stellen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.10. Schäden im Zusammenhang mit Wertsachen (Schmuck, Uhren, Pelze, Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere etc.) und elektronischen Geräten.

§ 3 Geltungsbereich

Versichert sind Schadenereignisse in der ganzen Welt.
Ausnahme: Hoheitsgewässer der USA und Kanada.

EIS European Insurance & Services GmbH

Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin

Tel.: +49 (0)30 214082 0

Fax: +49 (0)30 214082 89

E-Mail: germany@eis-insurance.com

Web: www.eis-insurance.com